

Richtlinie

für die Verwaltung und Verwendung von Spendengeldern „Nothilfe Ukraine und Obuchiw“

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Stadtverwaltung und den zeitweise beschließenden Spendenausschuss des Stadtrates. Sie bildet die Grundlage für die Art und Weise des Umgangs mit Spendenzahlungen im Rahmen der Nothilfe für die Ukraine und Obuchiw auf Grund des Kriegszustandes.

Alle Beteiligten arbeiten – soweit dies auf Grund der Lage erforderlich wird – an der Weiterentwicklung, Verbesserung und Anpassung der Richtlinie. Verwaltungsintern liegt die Zuständigkeit dafür bei der Kämmerei.

II. Verfahrensablauf

§ 2 Abwicklung von Einzahlungen

- (1) Die Verantwortung obliegt der hauptamtlichen Verwaltung.
- (2) Einzahlungen erfolgen auf dem Spendenkonto der Stadt bei der Sparkasse Meißen:

IBAN: DE97 8505 5000 3100 0031 00

BIC: SOLADES1MEI

unter dem Verwendungszweck „831000 Nothilfe Ukraine und Obuchiw“. Die Vereinnahmung erfolgt über das neu eingerichtete Sachkonto 831800 (Kostenstelle 120010, Kostenträger 61200100).

Budgetverantwortung: Frau Kramer / Vertretung: Frau Görlitz

Finanzverantwortung: Herr Elßner / Vertretung : Frau Görlitz

- (3) Der Spendenausschuss empfiehlt fortlaufend vorberatend für den Verwaltungs- und Finanzausschuss des Stadtrates die Annahme der auf dem Spendenkonto eingehenden Gelder.

§ 3 Genehmigung von Auszahlungen

- (1) Die Genehmigung von Auszahlungen **bis zu 2.500 EUR** im Einzelfall obliegt der hauptamtlichen Verwaltung. Der Spendenausschuss ist in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung über die erteilten Genehmigungen zu informieren.
- (2) Die Genehmigung von Auszahlungen von **mehr als 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR** im Einzelfall obliegt dem Spendenausschuss. Die Einholung der Genehmigung ist im Umlaufverfahren per Email möglich.
- (3) Die Genehmigung von Auszahlungen von **mehr als 10.000 EUR** im Einzelfall obliegt nach Vorberatung im Spendenausschuss dem Stadtrat.



- (4) Mit Inkrafttreten der Richtlinie sind Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters zur Verwendung von Spendengeldern nicht mehr möglich.

§ 4 Zulässige Auszahlungszwecke

- (1) Die auf dem Spendenkonto eingehenden Spendengelder sind ausschließlich
- für direkte Hilfsleistungen für die Partnerstadt Obuchiw in Form von Geld und Sachleistungen
 - für direkte Hilfs- und Unterstützungsleistungen an in unserer Stadt angekommene und/oder verweilende Geflüchtete im Rahmen der Massenzustromrichtlinie der EU in Form von Geld und Sachleistungen sowie
 - für die zur Ermöglichung/Organisation/Abwicklung der vorstehenden direkten Hilfs- und Unterstützungsleistungen (z.B. Organisation von Hilfstransporten) erforderlichen Sach- und Dienstleistungen Dritter
- zu verwenden.
- (2) Ausdrücklich nicht aus dem Spendenkonto bestritten werden dürfen eigene Kosten der Stadtverwaltung sowie Sach- und Dienstleistungen Dritter für die Organisation/Abwicklung der Leistungen/Maßnahmen der Stadtverwaltung. Dies umfasst auch die Bindung von entsprechendem Personal mittels Aufwandsentschädigungen, Honorarzahlungen oder als geringfügig Beschäftigte.
- (3) Die Entscheidung von Zweifelsfällen obliegt dem Spendenausschuss.

§ 5 Abwicklung von genehmigten Auszahlungen

- (1) Die Verantwortung obliegt der hauptamtlichen Verwaltung.
- (2) Auszahlungen erfolgen über das Sachkonto 831800 (Kostenstelle 120010, Kostenträger 61200100). Auszahlungen können nur in der Höhe erfolgen, wie auch Einzahlungen eingegangen sind. Ein negativer Saldo auf dem Spenden-Verwahrkonto ist unzulässig.
- (3) Folgende Zuständigkeiten in der Budget- und Finanzverantwortung gelten für Auszahlungsanordnungen/Rechnungen:

bis 999,99 EUR:	Frau Bollmann / Vertretung: Frau Leder Herr Günther / Vertretung: Frau Kunert
1.000 EUR – 4.999,99 EUR:	Frau Kramer / Vertretung: Frau Görlitz Herr Wendsche / Vertretung: Herr Günther
ab 5.000 EUR:	Frau Kramer / Vertretung: Frau Görlitz Herr Wendsche / Vertretung: Herr Günther

Die Einrichtung der entsprechenden Workflows erfolgt durch die Geschäftsbuchhaltung.

- (4) Für die Auslösung von Aufträgen, welche Auszahlungen aus dem Spendenkonto zur Folge haben, sind folgende Personen aus der Stadtverwaltung bevollmächtigt:
- Herr Fährmann / Vertretung: Frau Wendt
 - Herr Günther / Vertretung: Frau Kunert
 - Frau Bollmann / Vertretung: Frau Leder



Andere Personen sind nicht befugt, Auszahlungen zu leisten bzw. Aufträge auszulösen.

Auf den Auszahlungsanordnungen/Rechnungen muss mindestens das Signum einer der genannten Personen enthalten sein, damit die Verantwortlichen für den Workflow die Freigabe erteilen können. Auszahlungsanordnungen, welche kein Signum enthalten, werden zurückgewiesen.

§ 6 Fortlaufende Information über den Stand und Schlussabrechnung des Spendenkontos

- (1) Über den jeweils aktuellen fortgeschriebenen Stand des Spendenkontos (Einzahlungen und Auszahlungen) ist der Spendenausschuss monatlich durch die hauptamtliche Verwaltung, vertreten durch die Kämmerei, zu unterrichten.
- (2) Die Schlussabrechnung des Spendenkontos ist von der hauptamtlichen Verwaltung, vertreten durch die Kämmerei zu erstellen und dem Spendenausschuss zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Spendenausschuss prüft die Schlussabrechnung und empfiehlt diese dann dem Stadtrat zur Bestätigung.
- (4) Der Stadtrat bestätigt die Schlussabrechnung und entlastet die Mitglieder des Spendenausschusses. Mit der Bestätigung der Schlussabrechnung löst der Stadtrat zugleich auch den befristeten beschließenden Spendenausschuss wieder auf.
- (5) Sollten zum Zeitpunkt der Bestätigung der Schlussabrechnung noch Restgelder auf dem Spendenkonto vorhanden sein, so sind diese durch Beschluss des Stadtrates für gemeinnützige Zwecke im Stadtgebiet Radebeul zu verwenden.

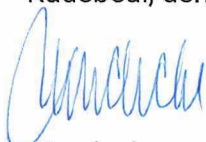
§ 7 Sonstiges

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung kann jederzeit den Umgang mit den eingegangenen Spenden prüfen. Über Ergebnisse der Prüfung ist der Spendenausschuss zeitnah zu informieren.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Spendenausschuss mit Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.

Radebeul, den 30.03.2022



Wendsche
Oberbürgermeister

